

Zeitschrift:	Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber:	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band:	16 (1884)
Heft:	12
Artikel:	Korreferat über die Ursachen der häufigen Ehescheidungen in unserm Kantone und Mittel und Wege zur Abhülfe
Autor:	Heim
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-259025

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Korreferat

über die

Ursachen der häufigen Ehescheidungen in unserm Kantone und Mittel und Wege zur Abhülfe.

Borgetragen von Herrn Dekan Heim an der Versammlung der appenz.
gemeinnützigen Gesellschaft in Bühlr den 1. Sept. 1884.

Unser heutiges Hauptthema ist ein unerquickliches; es sollte mich daher nicht Wunder nehmen, wenn dieses und jenes Mitglied unserer Gesellschaft wegen des Themas zu Hause geblieben wäre. Am besten daran sind bei Behandlung desselben die innerrhodischen Mitglieder, die sich im stillen sagen werden: „Das geht uns nichts an“, hoffentlich ohne den pharisäischen Zusatz: „Wir danken Dir, Herr, daß wir nicht sind wie die Außerrhoder“, da auch bei Katholiken, wie der Referent selbst zugibt, in Ehesachen nicht alles in Ordnung ist, trotz der viel kleineren Zahl der Ehescheidungen. Unser Thema ist aber auch sehr schwierig, nicht was den ersten, wohl aber was den zweiten Teil desselben betrifft. Die Ursachen liegen offen da, die alten und die neuen; man braucht sie nicht mit dem Fernglas zu suchen; die Mittel und Wege zur Abhülfe dagegen können wohl leicht theoretisch angegeben und bezeichnet werden, bieten aber in der Praxis sehr viele Schwierigkeiten dar, und es muß von vorneherein ausgesprochen werden, daß es die Kräfte der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft weit übersteigt, den mit unserem Thema berührten Schaden Josephs, den man schon vor Jahrzehnten ein Krebsübel

genannt hat, radikal zu heilen. Ja, wenn wir das könnten, heute könnten, das wäre ein gesegneter Tag und dieses Können und Tun ein noch viel schöneres Werk als die Gründung einer appenzellischen Irrenanstalt! Wenn wir nun auch den Schaden nicht völlig zu wenden vermögen, so wird doch des Landes Nutzen schon dadurch gefördert, daß wir dieses Thema einmal offen und ehrlich besprechen, und vielleicht gelingt es uns, etwas zu wenigstens teilweiser Sanirung der Wunde beizutragen. Von diesem Standpunkte aus und von dieser Hoffnung getragen, verdanke ich dem Komite unserer Gesellschaft die Wahl des Themas.

Ich beschäftige mich, wie billig, zunächst mit dem Referenten. Es war mir und sicherlich auch vielen von Ihnen interessant, zu sehen, wie er von seinem Standpunkte aus, als Angehöriger eines andern Kantons und Glaubens und als Rechtsgelehrter, die vorwürfige Sache beurteilt, und ich mache ihm das Kompliment, daß sein Referat nicht nur kurz, sondern auch in den von ihm mit richtigem Takt eng gezogenen Grenzen der Sachlage angemessen und im ganzen korrekt ausgefallen ist. Er hat an der Hand seiner Erfahrungen als Aktuar der drei Bezirksgerichte einige neue Punkte aufgedeckt, die aller Berücksichtigung wert sind, und wir können nur wünschen, daß er auch als künftiger praktischer Rechtsanwalt leichtfertigen Scheidungsbegehren einen möglichst großen Widerstand entgegen setze und in dieser Beziehung nie zum *advocatus diaboli* werde, denn, meine Herren! verhehlen wir uns das gleich von Anfang an nicht: Auf die Vermittler, auf die Richter in den untern und obern Instanzen, im Lande und in Lausanne, wie auf die Fürsprecher und Rechtsanwälte, kommt unendlich viel an. Was ich im allgemeinen über das Referat gesagt habe, das wolle der Referent ja nicht ansehen als ein Gegenkompliment zu seiner Bemerkung über die Wahl des Korreferenten. Ich kann freilich als Einer, der schon 34 Jahre im Amte steht, 25

Jahre Präsident der früheren Ghegaume, auch vieljähriges Mitglied des Ghegerichts sel. Andenkens gewesen und im Besitze eines reichen Materials ist, manches Komplement, d. h. manche Ergänzung beibringen und diese und jene Lücke ausfüllen — allein auch ich muß mich beschränken, Thretwillen. Wenn man das Thema von allen Seiten, von der natürlichen, rechtlichen, kulturhistorischen, religiös-sittlichen und konfessionellen Seite aus nur einigermaßen erschöpfend behandeln wollte, so müßte man ein dickes Buch darüber schreiben.

Zunächst einige Ergänzungen historischer Art.

Wohin weisen uns die ersten Spuren der Ghescheidungen im Lande? Nach Constanz, an den Sitz des Bischofs. Es heißt in den „Ordnung und satzungen Eineß Chrismen Ghegerichts in den Ußern Roden des Landes Appenzell“ von 1655 (Handschrift): „Wir haben vor Zeit, dieweil Wir mit Unzere Landtleuten der Innere Roden oder Kirchhöry Abben-Zell noch vnder einem Stab oder Regiment gewessen, unß in Geistlichen oder Ghesachen deß Bischoffs von Constanz Ghegericht von Langer gewohnheiten nachher gebrucht.“ Eine Versammlung von ref. Geistlichen beschloß im Dezember 1529, die Geistlichen sollen streitige Gheleute zu überreden suchen, das st. gallische Ghegericht anzurufen. Doch ging man immer noch nach Constanz, bis zur Landesteilung, trotzdem man dort unsere Leute „zum Beychten vnd anderen Päbstyschen Ceremonien wieder Unzere Christliche Evangelische Religion“ zwang, weshalb sogleich nach der Landesteilung das Recht in Zürich gesucht wurde. Das währte geraume Zeit, konnte aber wegen der Kosten und obwaltender Verschiedenheit der Anschauungen und Bräuche auch nicht lange andauern. So kam es 1600 zur Aufstellung einer eigenen Ordnung und eines eigenen Ghegerichts im Lande. Die bezügliche Ordnung von diesem Jahr habe ich nirgends aufstreiben können, im Synodal-Archiv dagegen eine „Ghegerichtsordnung deß Landts Appenzel der Ußern Roden“ vom Jahr 1602 gefunden, die wohl

ziemlich identisch sein dürfte mit der von 1600 und im Grunde nichts anderes ist als ein Auszug aus den alten Zürcher-Ehesatzungen. Den Auszug machte Dekan Knupp in Herisau. Diese Sätzeungen wurden auf Anordnung der Obrigkeit und unter ihrer Mitwirkung 1618 von Dekan Bygel in Herisau und 1655 von Dekan Bischofberger in Trogen revidirt und bei letzterer Revision der Abschnitt von der Ehescheidung vermehrt. Auch einer Revision im Jahre 1633 wird erwähnt. Im Jahr 1660 wurden die 1655 aufgestellten Ehesatzungen mit dem neuen Landbuch und der neuen Kirchenordnung von der Landsgemeinde, die zum ersten Male in dieser Angelegenheit begrüßt worden war, verworfen und die Kommissionsherren, die „geholfen hatten, diese Sachen einzurichten“, hatten das Vergnügen, „die entstandenen Unkosten aus ihren eigenen Mitteln“ zu erstatten. Das „Ehebüchlein“ von 1655 blieb aber mehr oder weniger in Kraft bis in das zweite Jahrzehnd unsers Jahrhunderts. Dann, im Jahr 1816, trat wieder eine Revision ein, wesentlich wegen des Artikels über die Ehescheidung. „Der Mangel an zeitgemäßen Vorschriften hatte die Ehescheidung nach und nach zu einem Gegenstande völliger Willkür gemacht, unter deren geschmeidigem Einflusse die Scheidungen sehr zugenommen hatten, und diesem Uebel besonders sollte die neue Umarbeitung wehren.“ Diese „Ehesatzungen“ von 1816 waren die ersten, die im Lande gedruckt wurden (von den früheren handschriftlich verbreiteten fand sich fast keine mehr vor), aber nicht vor das Forum des Volkes gelangt, sondern einfach vom zweifachen Landrate genehmigt. Das Erwachen des demokratischen Geistes in den 30er Jahren hatte auch Einfluß auf die Ehesatzungen. Vieles war veraltet und paßte nicht mehr in die Zeit, so das Verbot paritätischer Ehen, genauer, der Verlust des Landrechts als Folge einer gemischten Ehe. Die von der Landsgemeinde und den Gemeinden ernannte Revisionskommission schuf ohne Mitwirkung der Geistlichen ein ganz neues, in der

Tat sehr gelungenes Ehegesetz, das mit allen seinen Artikeln bis auf einen von der im Herbst 1836 in Trogen außerordentlich versammelten Landsgemeinde in der ersten Abstimmung angenommen wurde. Der verworfene Artikel war der fünfte, der das heiratsfähige Alter für das männliche Geschlecht auf das achtzehnte, für das weibliche auf das sechszehnte Jahr festsetzte. Das Verbot gemischter Ehen wurde mit großer Mehrheit aufgehoben. Zum ersten mal hatte unser Volk ein Ehegesetz sanctionirt. Die 36er Ehesatzungen blieben in Kraft bis zur Annahme des Gesetzes über die Ehe vom 28. Oktober 1860, das schon einen modernen Zuschnitt hat, und dieses wurde endlich verdrängt durch das eidgenössische Gesetz über die Ehe, das in Ausführung der Art. 54 und 58 der Bundesverfassung von 1874 erlassen wurde.

So viel über die zeitliche Auseinanderfolge der Matrimoniallegislatur bei uns. Was die gesetzlichen Instanzen betrifft, so gab es im Anfang nur eine solche mit richterlicher Kompetenz: das Ehe- oder Chorgericht, das bis in die neueste Zeit aus Weltlichen und Geistlichen zusammengesetzt war. Ueber die Zahl der Richter sagt die älteste handschriftliche Sazung, die „Oberkeit habe 6 weltliche Richter und dazu unter den Prädikanten zwen erwählt, wellche ihr an Alter und Verstand darzu bedenkend. Doch das Allweg der Ein herwert, der ander aber ennert der Siteren wonhaft syge. Mit dißen soll auch Zgricht sizen der Dritt, nämlich der Predicant vß der Rod oder Pfarr, darinnen der Ehehandel sich zugetragen hat und der auch denselbigen bschryben vnd Bricht geben muß.“ Die Eherichter sollten mit den „Ehegomeren“, bestehend aus dem Prädicanten und 2—3 Besitzern aus den Räten (1602: „unter welchen allwegen der regierende Hauptmann“), die lange Zeit nur Untersuchungskommission und einleitende Behörde ohne Straf- und andere richterliche Competenz waren, „getrüm Vffsehen haben vff alle Unzucht vnd Unerbarkeit, auch vff Ehesachen.“ Unser Ausdruck:

Ghegaume, Ghegaumer, der übrigens auch anderwärts vor kommt, wird im Wörterbuch der Brüder Grimm als ganz altertümlich bezeichnet. Nach dem neuen Landbuch von 1747 bestand das Ghegericht aus je 3 weltlichen Herren und einem Geistlichen auf jeder Seite der Sitter, die, wie der Ghegerichtsschreiber, alle 2 Jahre von Neu- und Alträten gewählt wurden. Mehr und mehr wurde es Sitte, die Ghegaume aus dem Ortspfarrer und dem regierenden und stillstehenden Hauptmann zu besetzen. Als das Ghegericht durch die Verfassung von 1834 eine konstitutionelle Stellung gewonnen hatte, trat es mit 6 weltlichen Beamten und 3 im Lande angestellten Geistlichen auf den Plan, woran die neue Verfassung von 1858 nur das änderte, daß das Ghegericht neben 3 Geistlichen aus 6 Mitgliedern des Großen Rates bestehen sollte. Auch die Ghegaumen errangen sich 1834 einen Platz in der Verfassung und zwar als förmliche erste Instanz zur Beurteilung der Ghehändel und streitigen Gheversprechen, wie zur Untersuchung der Paternitätsklagen und Unzuchtsfälle, zugleich als Wächter über gute Sitten, ehrbaren Wandel und über Erfüllung der gegenseitigen Pflichten der Eltern und Kinder. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft, erklärte die Bundesverfassung von 1874. In radikalem Eifer für diese ging es nun bei uns sogleich an die Säuberung der Ghegaume und des Ghegerichts von den Geistlichen, indem man an der geistlichen Gerichtsbarkeit nach katholischem Begriff und Usus auch die reformirten Geistlichen im Lande partizipiren ließ. Die also purifizirten Ghebehörden erfreuten sich indessen nur einer kurzen Existenz. Die Ghestreitigkeiten wurden durch die neueste Verfassung (1876) an das Vermittleramt, die Bezirksgerichte und das Obergericht gewiesen. Das ist der status quo. Es ist bezeichnend, daß die Beleuchtung des ersten Entwurfes einer neuen kantonalen Verfassung vom Jahre 1876 durch den damaligen Revisionsrat die Aufhebung der bisherigen richterlichen Instanzen in Ghesachen mit keiner Silbe erwähnt.

En passant will ich noch berühren, daß die Ehesatzungen von 1618 über die Besoldung der Chorrichter bestimmen, es sei der verlierenden Partei ein „ziemliches billiches Gerichtskosten“ vffzulegen“, wovon die eine Hälfte den weltlichen, die andere den geistlichen Mitgliedern zufallen solle, „mag dannethin ein Feder costlich oder vncostlich leben.“ Die neue Verfassung von 1747 setzte dagegen fest, es solle von geistlichen und weltlichen Eherichtern „keiner mehr zu Lohn haben als eines Tags zwei Gulden fünfszehn fr.“ 1816 stieg die tägliche Besoldung eines Eherichters auf einen Ducaten, während die Ehegaumer sich mit 24 fr. für einzelne Fälle begnügen mußten. Was aber den Parteien an Straf und Buß auferlegt wurde, fiel in den Landseckel, und diese Bußen spielten keine unwichtige Rolle in den Einnahmen des Staates, wie das schon der Referent betont hat. Es kam vor, daß das Ehegericht einem einzigen Paar 100 und einer Frau 80 Louisd'or Buße auferlegte. Wie sehr solche Geldstrafen leichtsinnigen Scheidungsbegehren einen Damm entgegenstetzen, das beweisen die geldlosen Jahre 1817 und 1818, die unter den Jahren 1803 bis und mit 1842 mit den wenigsten Scheidungen figuriren, nur mit 14 und 11, während die fruchtbaren, geldbringenden Jahre es in diesem Zeitraum auf 34 bis 53 Scheidungen bringen.

Auch nur im Vorbeigehen eine Mitteilung aus alter Zeit über das Alter. Viele haben sich geärgert und ärgern sich noch darüber, daß nach der neuen Bundesverfassung eine Tochter schon mit 16 Jahren, also unter Umständen vor der Konfirmation, heiraten kann. Was sagen Sie zu dem Passus unserer Eheordnung von 1618: „Es soll kein Ehe zwüschen Persohne geben, es seye dann zum minsten der Knab sechszehen vnd das meitlin vierzechen Jar.“

Wir kommen zum Inhalt der früheren Ehesatzungen und zwar, um uns auch da darauf zu beschränken, was uns zunächst berührt, nämlich auf die Ehescheidung, resp. die

Ehescheidungsgründe. Ich habe schon in meiner Rede zur Eröffnung der vorletzten Synode betont, daß Zwingli auch durch seine Ehesatzungen auf unsren Kanton eingewirkt habe, und Sie haben heute gehört, daß unsere ältesten Ehesatzungen auf den zürcherischen fußen. In der Tat müssen wir auf Zwingli zurückgehen. Ich ließ mir von Zürich den ältesten legislatorischen Erlaß des Großen Rates vom Jahr 1525 kommen. Er führt den Titel: „Ordnung und ansehen, wie hynfür zu Zürich in der Statt über Gleich Sachen gericht sel werden“ und ist maßgebend geworden nicht nur für den ganzen Kanton Zürich, sondern auch für die ganze reformirte Ostschweiz. Und Zwingli war es, der die ganze neue Organisation des Ehewesens geschaffen und demselben neue Bahnen gewiesen hat, bestimmter als andere Reformatoren, wie Prof. Alex. Schweizer in Zürich in seiner ausgezeichneten Schrift: „Zwinglis Bedeutung neben Luther“ mit Recht hervorgehoben hat. Ich kann mich nicht enthalten, dies Urteil Schweizers über Zwinglis Stellung zu dem schwierigsten Teil des ganzen Ehewesens hier anzuführen. „Auch Zwingli will zwar die Frage der Ehescheidung aus dem neuen Testamente entschieden wissen, aber nicht dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach. Aus dem Worte des Herrn, man solle gar nicht scheiden, als nur wegen Ehebruchs (Matth. 5, 32) und der apostolischen Erklärung, der Christ gewordene Gatte solle zwar von der im Judent- oder Heidentum verbleibenden Frau sich deswegen nicht scheiden, wohl aber sei er frei, wenn diese ihn verlasse (1. Cor. 7, 15), leiten die Protestantent gewöhnlich die Zulässigkeit von Ehescheidungen nur bei Ehebruch oder böser Verlassung ab. Zwingli findet diese Theorie allzu befangen im Buchstaben und meint, wenn der Herr „einzig bei Ehebruch“ Scheidung gestatte, der Apostel aber trotz jenes „einzig“ noch einen zweiten Scheidungsgrund zufüge, gemäß nun erst sich bildenden Verhältnissen, so hätten auch wir das Recht, noch andere Gründe anzureihen gemäß unsren Ver-

hältnissen; denn es handle sich bei dieser Frage nicht um das, was vor Gott als volle Gerechtigkeit gelte, nicht um ideale Moral, die nur von sündlosen Menschen ganz erreicht würde, nicht um das Aufhören aller Ehescheidung bei vollkommenen Ehen und Ehegatten, nicht um dieses immer anzustrebende Ziel, sondern um ein positives Recht für nichts weniger als sündlose Menschen. Wären in jenen ersten (christlichen) Gemeinden Diebe, Mörder, Fälscher, lebenslänglich ins Gefängnis Verurteilte, einander lebensgefährlich mißhandelnde Eheleute u. s. w. vorgekommen, wie leider nur zu viele, seit alle Geborenen zur Gemeinde gerechnet sind, so hätte man Verbrechen, durch welche die Ehe noch weit mehr unmöglich gemacht wird, als durch bloßes Verlassenwerden oder nicht selten ernstlich bereuten Ehebruch, auch als Scheidegrund zugelassen. Die rechtlich zwingenden Gesetze müssen ja, wie Christus dem Moses es zugebe und an ihm gar nicht tadle, nach der Herzenshärtigkeit der Leute sich richten, denn das blos zwangsweise Erhalten einer Ehe habe keinen sittlichen Wert, könne auch oft viel verderblicher wirken als die Scheidung.“ „Sehr wertvoll“, sagt Schweizer, „ist Zwinglis Unterscheidung der vollkommenen Moralzumutung von der Rechtssetzung, denn diese muß immer vieles zulassen, was jene beklagt. So wenig man die andern Vollkommenheiten der Bergpredigt, das lieber Unrecht leiden als tun, das Lieben des Feindes, das sich nicht Rächen, nicht Hassen, die Wahrhaftigkeit, welche nur das Ja und Nein bedarf und darum über alles Schwören weg ist, durch Rechtsvorschriften erzeugt: eben so wenig kann durch Rechtszwang die Ehe zur voll christlichen und darum unauflöslichen gemacht werden. Uebertreibt man es aber mit Erleichterung des Ehescheidens, läßt man gar etwa nur den Konsens beider Gatten genügen, macht man aus der Ehe einen von vornherein wieder auflösbaren Zivilvertrag oder gar ein förmlicheres Konkubinat, so kann man für solche Leichtfertigkeit nicht auf Zwingli sich berufen.“ Ganz so Hase in seinem Handbuch der pro-

testantischen Polemik: „Eine verständige, sagen wir getrost, eine christliche Gesetzgebung, insbesondere die gewissenhafte richterliche Vollziehung derselben soll nur verhüten, daß nicht eine vorübergehende Verstimmung und bezwingbare Abneigung durch die Leichtigkeit der Ehescheidung zur Schuld und zum Unglücke derselben verführe, daß nicht durch leichtfinniges Zusammen- und Auseinanderlaufen eine Grundfeste des Staats wie der Kirche erschüttert werde. Nur diejenige Ehe soll getrennt werden, und zwar unter unbequemen, schwierigen Rechtsformen, die sich als bereits innerlich unheilbar gebrochen erweist.“

Nun, welche Scheidungsgründe hat denn Zwingli aufgestellt? Ich führe die betreffende Stelle aus der citirten Ordnung von 1525 wörtlich an:

„Was ein Ge zertrennen mög oder scheyden.“

„Es zimpt einem frommen Gemenschen, das keine vrsach darzu geben hat, das ander so an offenlichen eebrych ergriffen wirt, von jm ze stoßen, gar verlassen und sich mit einem andren gemahel ze versehen. Diß nennend aber wir vnd achtend ein offnen Gebruch, der vor dem Eegricht mit offner gnügsamer Kundschafft, wie recht ist, erfunden vnd erwyßt, oder an offner that so bärlich vnd argwenig wirt das die that mit keiner gestalt der warheit mag verlaugnet werden. Der wyl aber dem Gebruch nitt gelimpffet werden sol, vnd nieman vrsach suchen zu einer nüwen Ge durch eebrechen ze kummen, wird not sin, daß man auch ein herte Straff vff den eebrych seze, denn er och imm alten Testament by versteinung was verbotten. Vff sölich werden die Pfarrer denen das gotswort vnd vffsehen bevolhen ist, sämlich übertretter mit der christenlichen gmeind bannen vnd vsschließen. Aber die lyplich straff vnd mit dem gut ze handlen, der oberkeit heimsezen. Das aber nieman vß sölichen vrsachen ab der Ge schühen welte vnd in Hurz sich verligen, söllend dieselben auch, als jeß gemeldt, gebannet werden. So nun

die Ee von got gegsezt ist, vnfüschheit ze vermyden, Vnd aber dicx erfunden werdend, die von natur oder anderen gebresten, vngeschickt oder unmügend sind zu Eichen werken, söllend sy nüt destmind ein jar früntlich by einandren wonen, ob es vmm sy besser wurde, durch jr vnn anderer Bidderlütten fürbitten willen. Wirt es nit besser in der zyt, sol man sy von ein andren scheiden, vnd anderschwo sich vermählen lassen. Item, grösser sachen denn Gebruch, als so eines das leben verwurckte, nitt sicher vor einandren wären, wütende, vnsinnige, mit Hurz trazzen, oder ob eines das ander vnerloubt verliesse, lang vñs wäre, vñsezig, vnd der glychen, darum nieman von vnglyche der sachen kein gwüß gsaßt machen kann. Möget die Richter erfaren vnd handlen, wie sy gott vnd gestalten der Sachen werdend vnderwyßen. Diese Satzungen söllend alle Pfarrer flyßlich vnd zum dickeren mal den jren verkünden vnd warnen. Datum zu Zürich, vff Mitwochen am 1. tag des monats Mey Anno MDXXV."

Bei uns galten nach den ältesten Ehesatzungen als Scheidungsgründe nur Ehebruch, mit Verbot der Ehe zwischen den Schuldigen und der Wiederverehelichung des schuldigen Teils zu Lebzeiten des unschuldigen, böß- oder mutwillige Verlassung, Leibesfrankheiten und unehrliche Sachen, wie lebensgefährliche Mißhandlung und Flucht aus dem Lande wegen Verbrechen. Alles mit scharfen Rautelen gegen leichte Scheidungsbegehren. So heißtt es z. B.: „Wir können nit zugeben, wenn wir aus oberkeitlicher gwalt Jemand an ehren straffen, es seinem Ehegemahel zu Ehelicher sönderung oder gänzlicher auflösung deß Ehelichen Bandts verhelffen soll, es schlage dann eine oder mehr auf der Scheidungsursachen dazu.“ Ferner: „Die Ehe soll nit leichtlich geschieden werden. Die Eherichter sollen die Scheidung fast schwerlich und mit Not zulassen und so lang sie immer mögen wehren und aufhalten, auch nit ylen noch hindurch fallen, sondern anlaß der Umbständ vnd Ursach einer jeden

Sach vnd Handlung, es seye durch kundschafft oder andere fügliche mittel, gründlich vnd eigentlich erduren, desgleichen alle Ding nach gestalt vnd glegenheit der sachen vnd klagen, mit großem ernst wol erwegen vnd allen möglichen Fliß anwenden, die scheidung abzuweisen.“ Wer freute sich nicht heute noch solcher obrigkeitlichen Sprache?

Ungern verzichte ich auf den Nachweis, wie man auch bei uns in der Folge mit den ersten wenigen Scheidungsgründen nicht mehr auskommt, wie diese sich mehren, fast mit jeder Revision der Ehesatzungen, bis man endlich da anlangte, wo wir 1876 standen. Friedberg führt in seinem Lehrbuch des katholischen und reformirten Kirchenrechts nicht weniger als 17 Ehescheidungsgründe des heutigen evangel. Rechts unter den 4 Rubriken auf: 1) Einseitiges Verschulden eines Ehegatten, 2) unverschuldete Tatsachen, 3) gegenseitige Uebereinstimmung nach richterlicher Cognition, 4) freies Ermeessen des Richters.

Viel Scheidungsgründe, viel Ehescheidungen, hat man auch schon gesagt, aber man kann das nicht so ohne weiteres auf unsern Halbkanton anwenden. Die Ehescheidungsgründe haben sich allerdings auch bei uns gemehrt, aber durchaus nicht übermäßig, und ich konstatire mit Freuden zu Ehren der Vergangenheit, daß unsere bezügliche Legislatur nie einen leichtfertigen Ton angeschlagen, sondern es jeder Zeit mit den die Ehe schützenden Schranken ernst genommen hat, so ernst, daß in alter Zeit auf Ehebruch im 2. Rückfall die Todesstrafe gesetzt war. Trotzdem gab es viel Ehescheidungen. Der Referent hat das aus der neueren Vergangenheit nachgewiesen. Wir wollen zunächst noch weiter zurückgehen.

Die Volkszählung von 1667 weist eine Bevölkerung von 19,593 Seelen in unserem Ländchen auf. In jener Zeit, von 1661—1670, sprach das Ehegericht nur 39 Scheidungen aus, also nicht einmal durchschnittlich 4 per Jahr. Hundert Jahre später, bei einer approximativen Bevölkerung von 34,000 Seelen, ergingen in den 10 Jahren von 1761 bis 1770 66 Scheidungsurteile, durchschnittlich 6,60. Im Jahr-

zehnd von 1804—1813 erfolgten schon 276, durchschnittlich jährlich 27,60, von 1814—1823 gar 331, durchschnittlich 33,10, von 1824—1833 258, durchschnittlich nur noch 25,80, und im Dezennium von 1834—1843 276 oder per Jahr 27,60 Scheidungen. In den 5 Jahren vor dem Erlass des eidgenössischen Gesetzes über Civilstand und Ehe, von 1871—75, hatten wir im ganzen 302 Eheprozesse, 168 ganze und 83 Scheidungen von Tisch und Bett. 30 Ehepaare wurden zusammen, 18 Fälle zurückgewiesen; 237 Männer und 48 Frauen hatten zusammen 25,165 Fr. Buße zu bezahlen.

Ergänzen und beleuchten wir hier noch die Angaben des Referats über die neueste Vergangenheit an der Hand der Tabellen des eidgenössischen statistischen Bureau in Bern.

	Eheprozesse.		Ganze Scheid.		Ganze Scheid. auf je 100 Trauungen.	
	Schweiz.	Appenz. A. Rh.	Schweiz.	Appenz. A. Rh.	Schweiz.	Appenz. A. Rh.
1876	1200	43	1102	23	4,92	5,19
1877	1172	90	1036	62	4,74	13,05
1878	1143	119	1036	68	5,03	15,45
1879	1035	95	938	39	4,82	8,30
1880	949	96	856	41	4,43	8,31
1881	1058	89	945	56	4,87	13,18
1882	1031	82	964	49	—	— *
1883	—	89	898	36	—	— *

Hier ist der Ort, zu sagen, daß die gesamte Schweiz sich durch die vielen Ehescheidungen vor andern Ländern unruhiglich auszeichnet. So stehen wir z. B. mit unsern 4,82

*) Die statistische Tabelle über die Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen in der Schweiz im Jahre 1882 ist noch nicht vollendet; für 1882 und 1883 werden die ganzen Scheidungen nicht mehr auf je 100 Trauungen berechnet, sondern auf je 1000 bestehende Ehen, und darnach ergaben sich 1882 für die Schweiz 2,08, für Appenzell A. Rh. 5,00, 1883 für die Schweiz 1,93 und für Appenzell A. Rh. 3,64 Scheidungen.

Scheidungen auf je 100 Trauungen im Jahre 1879 schlimm da gegenüber dem Ausland, mit doppelt so viel Scheidungen als das Königreich Sachsen, das doch unter allen andern Ländern die ungünstigsten Zahlen aufweist. Nur Berlin zeigt annähernd dieselben Verhältnisse wie unsere Schweiz, ebenso Massachusetts in Nordamerika, während alle andern zur Vergleichung herbeigezogenen Staaten mit viel günstigeren Zahlen figuriren.

Und bei uns? Im Jahre 1876 stand es noch verhältnismäßig gut. Damals war das Durchschnittsverhältnis der Scheidungen zu den Trauungen wie 4,92 zu 100, bei uns wie 5,19 zu 100. Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Genf hatten einen stärkeren Prozentsatz, z. B. Zürich 8,87, Glarus 11, Schaffhausen 14,02. Viel schlimmer fielen die 2 folgenden Jahre aus. 1877 haben wir die schlechteste Note, d. h. die höchste Ziffer der Scheidungen, 13,05 auf 100 Trauungen. Wir lassen sogar Schaffhausen mit 12,88 hinter uns zurück, während sich in diesem Jahre durchschnittlich nur 4,74 % Scheidungen ergeben. Ja, während wir fast bei allen andern Kantonen eine Abnahme der Scheidungen treffen, so bei Schaffhausen, Thurgau, Glarus, St. Gallen, steigen wir plötzlich von 23 auf 62 Scheidungen, die sich mithin fast verdreifacht haben. Noch ärger war das Jahr 1878, in welchem allerdings auch in der Gesamtschweiz mehr Scheidungen vorkamen. Ganz und gar unproportional stehen unsere 15,45 % Scheidungen da. Wir überragen damit fast oder ganz ums Doppelte Zürich, Glarus, Schaffhausen, Thurgau und Genf. Nun steigt aber der Ehebarometer wieder bedeutend in den 2 folgenden Jahren. 1879 haben wir nur noch 8,30 Scheidungen und 1880 8,33 auf 100 Trauungen. 1879 lassen wir Zürich, Glarus, Thurgau und Schaffhausen vorangehen, Schaffhausen mit 14,40, Thurgau mit 9,53, Glarus mit 8,36, Zürich mit 8,34 %, wir überragen aber doch den Durchschnittsprozentsatz, der 4,82 beträgt,

fast ums Doppelte. Das Jahr 1880 weist beinahe dasselbe Ergebnis auf wie das vorhergehende, während 1881 wieder ungünstig ist, indes die 2 letzten Jahre sich wieder dürfen sehen lassen. Sie sehen also, im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des eidgenössischen Zivilstands- und Ehegesetzes wies die Ehebarometer-Quecksilbersäule bei uns auf mittlere Temperatur, in den 2 folgenden Jahren zeigt sich eine sehr starke Depression bis auf Sturm, auch 1881, und in den letzten Jahren herrscht wieder einige Tendenz zum Aufheitern.

Die vielen Ehescheidungen bei uns sind eine Tatsache, an der sich nicht rütteln läßt und die einen Schatten wirft auf sonst vielfach gesunde Verhältnisse und Zustände, deren wir uns freuen, ja worauf wir stolz sein dürfen. Und wir sind nicht die Ersten im Lande, die diesen Schatten sehen und beklagen. Längst schon wurde es schmerzlich empfunden, wenn die außerkantonale Presse des In- und Auslands mit Fingern auf unsere vielen Ehescheidungen hinwies und derselben mit großem Befremden, zuweilen mit harten Glossen gedachte, so mit der, daß nirgends in der Christenheit die Ehescheidungen so häufig seien wie in A. Rh. Das appenzellische Monatsblatt erklärte, daß wir uns diesen Vorwurf gefallen lassen müssen, und belegte das mit unumstößlichen Zahlen. Dieser wunde Punkt ist auch mehr als einmal der Gegenstand ernstesten Nachdenkens und reiflicher Prüfung hervorragender und einflußreicher Männer gewesen. Es sind nun genau 41 Jahre her, daß das Ehegericht auf den Antrag des Landammann Dr. Zellweger in Trogen eine Kommission niedersetzte, die der Behörde über die Ursachen der in unserem Lande so häufigen Scheidungsbegehren und über die Mittel zur Abhülfe Bericht erstatten sollte. Genau vor 4 Dezennien wurde dieser, unter Mitwirkung des Dekan Frei in Trogen und des Pfarrer Walser in Herisau von dem damaligen Landschreiber und späteren Präsidenten der gemeinnützigen Gesellschaft Hohl verfaßte Bericht dem Ehegericht vorgelesen. Dieses beschloß,

ihn dem Großen Rate vorzulegen, diesen auf die traurigen Folgen nicht gehöriger Beobachtung bestehender Gesetze aufmerksam zu machen und dringend zu ersuchen, daß er auf Mittel und Wege denken und die nötigen Vollziehungsmaßnahmen treffen möchte, um dem Uebel zu steuern, dem Großen Rate jährlich über die Verhandlungen des Ehegerichts Bericht zu erstatten und die Ehegaumer einzuladen, nachdrücklichst auf Vermittlung von Ehestreitigkeiten hinzuwirken. Der Große Rat ernannte darauf eine Spezialkommission, bestehend aus den H. Landammann Dr. Zellweger, Statthalter Dr. Heim, Seckelmeister Schieß, Landshauptmann Roth, Landsfähnrich Jakob und Ratschreiber Schieß, zur Prüfung der wichtigen Angelegenheit. Das Gutachten dieser Männer lag dem Großen Rate den 6. Mai 1844 vor und rief im Schoß desselben eine lebhafte Beratung hervor. Diese ganz aus Weltlichen zusammengesetzte Kommission erklärte ebenfalls, sie könne auf die unverhältnismäßige Vermehrung der Eheprozesse nur mit tiefem Bedauern hinblicken, sie erblicke darin ein böses Zeichen der Zeit, ein Zeichen gelockerter sittlicher Bande, einen Beweis, daß die Gesinnung im Volke von ihrer Reinheit und Ehrbarkeit vieles eingebüßt habe. Aber während das Ehegericht als Quellen der Ehestreitigkeiten vor der Ehe: a) das nächtliche Herumziehen der Jugend und den Hang derselben, ihr Vergnügen außer dem Hause zu suchen; b) die Freiheit der Jugend, Tanzalässe und Vorstellungen herumziehender Schauspieler zu besuchen; c) die so häufigen frühen Trennungen der Kinder von den Eltern; während der Ehe: a) die in trauriger Zunahme begriffene Liederlichkeit der Männer in Folge der nicht seltenen Berstreutungs-, Tanz- und Fußsucht der Frauen; b) die früher zu leicht erlangte Scheidung und c) den Abgang eifriger und lang andauernder Vermittlungsversuche, und bei der Scheidung: a) den ungeheuren Begriffsumfang der in Art. 55 der Ehesatzungen angeführten Scheidungsgründe (Haß, Zank und Streit, Mißhandlung und

Ausschweifungen), und b) die Haft in Behandlung mancher Fälle von Seite des Ehegerichts aufgeführt und analoge Heilmittel vorgeschlagen hatte, konnte die großrätl. Kommission die meisten dieser Quellen nicht als lokale gelten lassen und diesen Heilmitteln eine wesentliche Umgestaltung der Dinge nicht prognosticiren. Als eigentliche Lokalursachen stellte sie nur zwei Umstände auf: 1) die Leichtigkeit, mit der bei uns eine Ehe eingegangen werden könne und in Folge wovon bei uns ungleich mehr Individuen in der Ehe leben als anderswo, z. B. damals bei uns eine Ehe auf $5\frac{1}{2}$, in Frankreich auf 138, in Würtemberg auf 140 Lebende, und 2) die mittelbare Nötigung zur Ehe durch die harte, auf Unzuchtsfehler gesetzte Strafe (bürgerlicher Tod beim zweiten Unzuchtsfehler, Ausschluß von Rat und Gericht, von Vormundschaft, Vorsteuerschaft für immer). Durch beide Lokalursachen werde freilich anderseits eine große Zahl von unehelichen Kindern verhütet. Damals gab es bei uns 1 uneheliche Geburt auf 30, in Frankreich auf $13\frac{2}{3}$, in Würtemberg auf 8, in Mecklenburg-Schwerin gar auf 6 eheliche Geburten. Die Kommission lehnte eigentliche Abänderungen in der Gesetzgebung ab, um ein kleineres Uebel nicht an ein größeres zu tauschen, und wollte das Heilmittel von der moralischen Seite hergenommen sehen. Zunächst solle der Staat durch das Organ der Kirche und der Schule auf eine kräftige Umgestaltung des Volksgeistes hinwirken. Durch angemessene und verständige Jugendvergnügungen sollen die heranwachsenden Jünglinge und Töchter von verderblichen Zerstreuungen abgelenkt und namentlich die Kinder der höhern Klasse neben der geistigen Pflege auch in körperlichen Uebungen Unterricht erhalten (also Turnen!). Ein zweites Hülffsmittel liege in der gehörigen Ausübung der Seelsorge. Schon im Religions-, besonders aber im Konfirmandenunterrichte habe der Geistliche volle Gelegenheit, auf eine angemessene Bildung des Charakters und Gemütes hinzuwirken und das Wesen der Ehe jedem Ge-

schlechte besonders darzustellen. Daran reihe sich eine nochmalige Auseinandersetzung vor den Verlobten, denn es müsse sich niemand schämen, am Vorabend des wichtigsten Lebensüberganges eine abermalige treue und wohlgemeinte Belehrung entgegenzunehmen. Drittens stehe den Ehegaumen ein weites Feld der Wirksamkeit offen; sie sollen im Verein mit den Vorsteherchaften über Handhabung der Sitten- und Polizeigesetze wachen und vorkommende Fehler unnachgiebig rügen und ahnden, überall, wo es immer tunlich, ermahnen und belehren und beschwichtigend und versöhnend dazwischen treten, wozu freilich kein geringes Maß von Mut, Eifer und Ausdauer gehöre. Endlich 4) könne auch der Staat sein Scherflein beitragen, teils durch genaue Kontrolirung der Gerichte, teils durch unmittelbare Ansprache an das Volk, d. h. durch Sittenmandate, da es der Würde einer vaterländischen Regierung vollkommen angemessen sei, durch zeitweise Erlasse die Vorsteherchaften zu genauer Handhabung der Gesetze und die Eltern zu einer tüchtigen und frommen Kindererziehung zu ermahnen. Der Große Rat nahm von 7 Anträgen seiner Kommission 5 an und erließ bezügliche regiminelle Weisungen im allgemeinen und im besondern an die Geistlichen, die Ehegaumen, das Ehegericht und die Vorsteherchaften, an letztere u. a. die Aufforderung zu strenger Handhabung der Sitten- und Polizeigesetze, an das Ehegericht die Mahnung, unbegründete, mutwillige Scheidungsbegehren wiederholt abzuweisen, die Scheidungen, wo nur Zänkerei und Abneigung zu Grunde liege, mehr als bisher zu erschweren und über Schuldige größere Geldbußen zu verhängen, an die Ehegaumen die Weisung, getrennt lebende Ehegatten so lange als immer möglich vom Ehegerichte zurückzuhalten und weniger freigebig zu sein in Erteilung von Bewilligungen zu separatem Leben. Die Geistlichen wurden speziell angewiesen, die Verlobten mit Ernst und Nachdruck auf die Ehesatzungen und auf die Pflichten in der Ehe aufmerksam zu machen.

Ein würdigeres Aktenstück in den Protokollen des Großen Rates als dieses ist nicht zu finden. Und der Erfolg? In den nächsten Jahren etwas weniger Ehescheidungen, dann blieb es, „wie es ware.“ Und heute steht's noch schlimmer. Welches sind die Ursachen? Es sind alte und neue. Der Herr Referent beschränkt sich unter ausdrücklicher Beziehung auf die Zunahme der Ehescheidungen seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe auf die Hervorhebung folgender Punkte: a) Die Abschaffung der Bußen in Ehescheidungsprozessen. Wir bestätigen aus ehrlicher Erfahrung die Bemerkung des Referenten, daß die Bußen manches Ehepaar vor dem Betreten des richterlichen Forums abgeschreckt haben. b) Die Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens im Sinne allzurascher Erledigung der Scheidungsklagen, womit der Referent einen der wesentlichsten Nebelstände berührt und wobei er mit Recht hervorhebt, daß die Vermittlungsämter die Pfarrämter nicht ersetzt haben. Den hauptsächlichsten Grund der häufigen Ehescheidungen erblickt der Herr Referent c) in unseren wirtschaftlichen, speziell industriellen Verhältnissen, die leichtfertige Ehen begünstigen, auch das Wirtshausleben mit seiner Trunk- und Spielsucht und seinen Folgen: Mißhandlungen und Beschimpfungen, ferner im allzufrühen Abschluß der Ehen, dem unsere industriellen Verhältnisse ebenfalls Vorschub leisten, dann in der Stellung des ehelichen Güterrechts, das von vornehmerein geregelt ist, wodurch das Scheiden erleichtert wird, und sehr richtig auch in unserm prozeßualischen Verfahren, was zum Teil mit b zusammenfällt. Hier werden hervorgehoben die viel zu kurze Frist von 10 Tagen zur Einreichung der Ehescheidungsklagen (also auch hier völlige Gleichstellung mit den Zivilstreitigkeiten), das Wegfallen eines neuen Vermittlungsvorstandes bei Erneuerung der Scheidungsfrage, die sehr geringen Prozeßkosten, und sehr bezeichnend, die Neigung unserer

Gerichte, im allgemeinen den Scheidungsbegehren zu entsprechen, wobei zwei frappante Beispiele angeführt werden, die mit dem dritten Beispiel von gerichtlicher Trennung einer Ehe in demselben Monat, in welchem die Scheidungsklage angehoben wurde, eine ganz hübsche Illustration unseres prozessualischen Verfahrens bilden. Der Herr Referent streift kurz die scharfe konfessionelle Differenz in der Auffassung der Ehe zwischen Katholiken und Protestant, welche überall in der Welt ein bedeutendes plus der Ehescheidungen auf protestantischem Boden aufweist und aufweisen muß, und deutet schließlich auf die geistigen Strömungen unserer Zeit hin, indem er die krankhafte Erscheinung der vielen Ehescheidungen auf einen allgemeinen Krankheitszustand der heutigen Gesellschaft zurückführt.

Wir sind mit all' diesen Punkten einverstanden, namentlich mit der Kritik des prozessualischen Verfahrens, aber sie genügen uns nicht völlig. Wir fügen hinzu 1) die Macht der Tradition, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf. Man weiß nun einmal, daß bei uns sehr viele Ehen geschieden werden; das geht weit in die Vergangenheit zurück. Man hört von so vielen Beispielen, links und rechts, und das steht an. Exempla trahunt, um so mächtiger, je leichter man den Leuten das Scheiden macht. 2) Den Alkoholismus und was damit in Verbindung steht. Der Herr Referent hat diese Ursache allerdings auch berührt, aber mehr nur als Folge unserer industriellen Verhältnisse. Es giebt aber Kantone in der Schweiz, wie Glarus, und es giebt ganze Länder mit noch größerer Präponderanz der Industrie, wo viel weniger Scheidungen vorkommen als bei uns. Wir stellen den Alkoholismus an und für sich als eine Hauptursache unserer vielen Ehescheidungen hin, indem ich im übrigen Wort für Wort unterschreibe, was der Herr Referent über diese Materie gesagt hat. 3) Das Eingehen der besondern Gerichtsinstanzen für Eheprozesse und der Umstand, daß schon die erste

Instanz eine Ehe gänzlich trennen kann, haben auch nicht dazu beigetragen, die Zahl der Scheidungen zu reduziren, im Gegenteil. Die früheren Sühneverweise der Pfarrämter sind nicht ersezt, und für die gewöhnlichen Gerichte, Bezirks- und Obergericht, liegt die Gefahr sehr nahe, Ehestreitigkeiten ganz wie gewöhnliche Zivilstreitigkeiten zu beurteilen, während jene eine ganz besondere Spezies bilden, die darum auch einer besondern Behandlung bedürfen. Endlich 4) kann ich von meinem Standpunkte aus das Bundesgesetz über die Ehe nicht unbehelligt lassen, womit ich gegen das Referat in Opposition trete. Wir wissen mit dem Referenten, daß kein Gesetz auf Vollkommenheit Anspruch machen kann, wir gehören nicht zu den Reaktionären, insbesondere nicht zu den Antizivilstandsfanatikern, wir anerkennen voll und ganz das Gute, das im berührten Gesetze liegt, und stehen doch keinen Augenblick an, zu sagen, daß es zur Vermehrung der Zahl der Ehescheidungen beigetragen hat, vielleicht gegen die Absicht der Legislatoren. In der Versammlung der schweiz. Predigergesellschaft in Frauenfeld (August 1881) ist mit unerbittlicher Logik und mit deutlich redenden Zahlen nachgewiesen worden, ohne Widerspruch von der radikalen Presse, daß das Gesetz die Scheidungen bedeutend gemehrt habe und so der Lockerung der Sitten und dem Verfall des Familienlebens Vorschub leiste.*.) Auch das Glarner Ehegericht hat dasselbe offen gesagt, nur mit andern Worten. In Frauenfeld wurde ganz besonders Front gemacht gegen die zu weite Fassung des § 45, weil schon die Erklärung zweier Ehegatten, scheiden zu wollen, als Scheidungsgrund anerkannt ist und dem Richter eine zu unbeschränkte Gewalt gegeben wird, ebenso gegen den Mangel einer Bestimmung, daß Personen, die mit einander die Ehe

Siehe Verhandlungen der schweiz. ref. Predigergesellschaft in Frauenfeld. 1881. Referat von Dekan Künzler und Korreferat von Pfarrer Rimensberger über die neue schweiz. Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit.

gebrochen, einander niemals ehelichen dürfen, was früher bei uns und überall deutlich und klar festgestellt war. Nach Art. 46 muß die Ehe auf Begehren eines der Ehegatten u. a. aufgelöst werden wegen tiefer Ehrenkränkungen. Mein Gott, wie bald und leicht ist so eine Ehrenkränkung da, in der Aufwallung des Augenblicks zugefügt! Man braucht dann diese Kränkung einfach dem Richter anzuzeigen, und dieser muß die Ehe scheiden. Es sind uns einige höchst frappante Beispiele von Scheidungen auf Grund dieser Bestimmung bekannt. Trotz diesen ganz unlängbaren Schwächen des eidgenössischen Gesetzes über die Ehe sind wir ferne davon, dasselbe, wie es auch schon geschehen, für alle Nebelstände verantwortlich zu machen und ihm allein die Vermehrung der Ehescheidungen zuzuschreiben. Es ist nicht frivol, wie man auch schon gesagt hat, aber die Handhabung desselben lässt viel zu wünschen übrig. Das eidgenössische statistische Bureau selbst sagt mit Recht, es sei an der Vermehrung der Scheidungen weniger der Buchstabe des Gesetzes Schuld, als die Anwendung desselben durch den Richter. „Wenn man die großen Verschiedenheiten in den Ergebnissen der einzelnen Kantone ins Auge fasst, während doch alle dasselbe Gesetz haben, so muß man zu der Ueberzeugung kommen, daß alles von der Selbstständigkeit und dem Urteil des Richters abhängt.“ Nicht erleichtern, sondern erschweren, „fast schwerlich und mit Not zulassen“, wie wir aus alter Zeit gehört haben, das sollte heute noch die Gerichte leiten, dann würden auch die oberen Instanzen in Appellationsfällen weniger oft das zurückhaltende Urteil der untern aufheben und diese würden weniger geneigt sein, im Zweifelsfalle der Tendenz nach Scheidung nachzugeben, weil sie nicht mehr oder viel weniger zu befürchten hätten, daß ihr Urteil von den oberen Instanzen abgeändert werde. Im Ktn. Schaffhausen wurden die vielen Ehescheidungen auch auf die laxe Praxis der Gerichte zurückgeführt, und seitdem diese strenger verfahren, hat sich auch die Zahl der ersten vermindert.

Wir kommen zum wichtigsten Teil des Themas, zu den Mitteln und Wegen zur Abhülfe. Erschrecken Sie nicht, etwa in der Meinung, daß Sie verurteilt seien, nach all' dem, was Ihnen bereits vorgetragen worden, noch eine lange Vorlesung anzuhören. Wir können uns leider hier kurz fassen. Wir kehren zum Anfang des Korreferates zurück und wiederhole, der zweite Teil des Themas ist sehr schwierig, und den Mitteln und Wegen zur Abhülfe stehen viele Hindernisse im Wege. Der Engländer sagt: Where is a will, there is a way. Wo ein fester Wille ist, da ist auch ein Weg zum Ziel. Am guten Willen, dem besprochenen Nebel entgegenzutreten, fehlt es uns allen gewiß nicht, allein wer zeigt die sichern Wege zum Ziel? Wir haben es nicht nur mit allgemeinen frankhaften Strömungen zu tun, die zur Erklärung der vielen Ehescheidungen herbeizogen werden müssen, wie der Referent richtig bemerkt hat, und die nur durch gesunde Gegenströmungen, über die wir nicht gebieten können, zu überwinden sind, sondern es liegt auch ein sehr alter spezifisch appenzellischer Brusten vor uns, gegen den alle Kunst der Gesetzgeber und Räte bis heute wenig ausgerichtet hat und den gründlich zu heilen auch uns die Kraft fehlt. Es tut uns herzlich leid, das sagen zu müssen, allein es ist eben die nackte Wahrheit. Zu einiger Beruhigung mag es uns dabei dienen, daß die sittlichen Zustände bei uns trotz alledem im ganzen und großen durchaus nicht schlimm, sondern besser sind als in manchen Gegenden mit weniger Ehescheidungen, daß es bei uns eben auch von jeher sehr viele Trauungen gegeben hat und noch giebt und eben deshalb auch der Prozentsatz der unehelichen Geburten gegenüber andern Kantonen und Ländern ein kleiner ist, und am Ende wollen wir lieber viele Ehen mit dem Gefolge vieler Ehescheidungen, als weniger Ehen und dafür mehr uneheliche Geburten.

Wir legen Gewicht auf die Hoffnung, daß die heutigen Verhandlungen nicht ganz umsonst sein werden. Eine Revi-

sion des Bundesgesetzes über die Ehe und unseres prozessualischen Verfahrens wäre am Platze, die gemeinnützige Gesellschaft dürfte aber schwerlich geneigt sein, nach dieser Richtung die Initiative zu ergreifen, und wenn sie's auch täte, mit Erfolg täte, so wäre die Schlacht damit noch nicht gewonnen. Der Sieg muß von anderer Seite und durch andere Mittel kommen. „Eine Wendung zum Bessern haben wir zum kleinern Teile von einer Verbesserung des Ehegesetzes, sondern vielmehr vom Wachsen des Reiches Gottes unter uns, insbesondere von einem geschärften Bewußtsein gegenüber fleischlicher Sünde und der Genüßsucht überhaupt, und einem gehobenen Glaubensleben zu erwarten.“ Diese Schlußthese des Referenten in Frauenfeld machen wir voll und ganz zu der unsrigen, und mit ihr schließen wir unser Korreferat.
